



Dispensationsgesuch

Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	
Klassenlehrperson	

Dispensation

Schuljahr	20 . . / . .
Datum	von
	bis

Begründung:

Den Auszug aus den Richtlinien für Dispensationen (siehe Rückseite) an der Volksschule der Stadt Zürich habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte/r

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

Ort / Datum

Visum Schulleitung:

bewilligt

nicht bewilligt (*)

(*) Siehe separate Begründung

Ablauf: Eltern → Klassenlehrperson → Schulleitung → Sekretariat → Klassenlehrperson → Eltern



Regelung für Dispensationen / Urlaub

Nach §29 der Volkschulverordnung

Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der Joker-Tage die Möglichkeit, an zwei Tagen pro Schuljahr dem Unterricht ohne Begründung fernzubleiben. Abwesenheiten von mehr als zwei Tagen bzw. vor / nach den Ferien müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Es braucht ein schriftliches Gesuch mit einer ausführlichen Begründung.

Dispensationsgesuche sind mit diesem Formular von den Eltern spätestens zwei Wochen vor Urlaubsbeginn der Klassenlehrperson abzugeben, diese leitet es mit einer entsprechenden Stellungnahme auf der Rückseite des Formulars an die Schulleitung zum Entscheid weiter.

Gründe, welche eine Dispensation rechtfertigen, sind insbesondere:

- Hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art
- Sportlager /-anlässe
- bei verschobenen Feriendaten bei auswärtigem Wohnsitz
- aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen / Schüler
- Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen
- Schnupperlehren und Ähnliches für die Berufsvorbereitung / Nachfolgelösung

Bei Krankheit oder wenn ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen / Schüler vorliegen oder Operationen, medizinische Therapien, Aufenthalte in Reha-Kliniken vorgesehen sind, braucht es kein Dispensationsgesuch. Wir bitten die Eltern, uns über die Abwesenheit entsprechend zu informieren.

Urlaubsgesuche für vorzeitige Abreise in die Ferien oder verspätete Rückreise werden in der Regel nur einmal pro Jahr bewilligt. Bei Gesuchen ab über zwei Wochen wird die zuständige Schulbehörde informiert (Kreisschulpflege oder auswärtige Schulpflege)

- Ein bewilligtes Gesuch wird von der Klassenlehrperson an die Eltern weitergeleitet.
- Die Ablehnung eines Gesuches wird von der Schulleitung schriftlich begründet und an die Eltern weitergeleitet. Die Eltern haben das Recht, gegen den ablehnenden Entscheid einen schriftlichen Rekurs innert 7 Tagen an die zuständige Kreisschulpflege oder an die zuweisende auswärtige Schulgemeinde mit Kopie an die Schulleitung der SKB einzureichen.

Hinweis: Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung vom Fahrdienst und allenfalls von der Betreuung selber verantwortlich. Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.